



Zulassungssatzung der Hochschule Biberach für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien)

vom 30.11.2011

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechtes vom 09. November 2010 (GBl. S. 793,966) sowie aufgrund § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 423 ff) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20.11.2007 (GBl. S. 511 ff, EHFRUG), hat der Senat der Hochschule Biberach am 21.12.2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1

Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien) vergibt die Hochschule Biberach ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.



§ 2 Frist und Form

Bewerbungsschluss ist für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar eines jeden Jahres (Ausschlussfrist).

Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Biberach vorgesehenen Formular zu stellen. Der Antrag auf Zulassung gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am jeweiligen Zulassungsverfahren.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelor- oder Diplomabschlusses in wirtschaftswissenschaftlichen oder bau- bzw. immobilienbezogenen Fächern (z.B. Architektur, Bauingenieurwesen, Projektmanagement oder Rechtswissenschaften) und gute englische Sprachkenntnisse. Der Nachweis erfolgt durch:
 - eine überdurchschnittliche Note im Diplom- oder Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien) an der Hochschule Biberach
 - einem vergleichbaren Abschluss an einer anderen Hochschule mit englischsprachigen Vorlesungen
 - einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt im englischen Sprachraum
 - einen Sprachtest, durchgeführt im multimedialen Sprachlernzentrum der Hochschule Biberach.
- (2) Die überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse werden durch den Bachelor- oder Diplomabschluss bzw. durch ein vorläufiges Zeugnis nachgewiesen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt mindestens einer Auswahlkommission. Die Auswahlkommission schlägt der Leitung der Hochschule die geeigneten Bewerber vor.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich aus von der Leitung der Hochschule und dem Dekan der Fakultät Betriebswirtschaft zu bestimmenden mindestens 2 Hochschullehrern zusammen. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

**§ 5****Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag**

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrages für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien). Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. tabellarischer Lebenslauf
2. ein Motivationsschreiben
3. Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen.

Folgende Unterlagen sind als amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen:

- Zeugnis Bachelor- oder Diplomabschluss
(bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich deutsche beglaubigte Übersetzung)
- Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerbern aus Nicht-EU-Ländern
- Unterlagen von Bewerbern aus China müssen bei der APS in Peking geprüft und von der Deutschen Botschaft beglaubigt werden.

Ferner sind im Original vorzulegen:

- Aufenthaltsgenehmigung (notwendig bei nicht deutschen Staatsangehörigen)
- Qualifikationsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse (z.B. DSH oder gleichwertige Prüfungen, notwendig bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht deutsch ist)

Liegt das Zeugnis des Erststudiums für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen der vorangegangenen Semester beruhen, eine gewichtete Durchschnittsnote enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis des Erststudiums bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des ersten Mastersemesters nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

**§ 6****Auswahlkriterien für die Zulassung**

(1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Durchschnitt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des vorläufigen Zeugnisses
2. Einschlägige praktische Berufserfahrung von mehr als 2 Jahren ergibt eine Verbesserung der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses um 0,2.

Aus der nach Nr. 1 und 2 ermittelten Note wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 20 (3) HVVO.

§ 7**Sonderregelungen**

Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 Credits (ECTS) müssen 30 Credits zusätzlich zum Lehrangebot des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien) erwerben. Die abzuleistenden Prüfungen werden individuell festgelegt. Die hierbei erzielten Prüfungsergebnisse gehen in das Masterzeugnis ein.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 22.12.2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2012. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts vom 19.12.2007 außer Kraft.

Biberach, 22.12.2011

Professor Dr. Thomas Vogel
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am: 16.01.2012

Abgenommen am: